

Hinweise zur Förderfähigkeit von Bildungspersonal in Mobilitätsprojekten der Erwachsenenbildung im Programm Erasmus+

Team Erwachsenenbildung und Transparenzinstrumente
Stand: August 2018

Für die Entsendung von Bildungspersonal in Mobilitätsprojekten hat die Europäische Kommission im Programm Erasmus+ eine Einschränkung eingeführt. Grundsätzlich sollen Mobilitätsprojekte für Bildungspersonal in Erasmus+ dazu genutzt werden, Personal zu entsenden, das in der antragstellenden Einrichtung tätig ist. Personal, welches nicht aus der antragstellenden Einrichtung stammt, kann nur noch in bestimmten Fällen entsendet werden, nämlich dann, wenn der Antragsteller zu der externen Einrichtung, aus der er Bildungspersonal im Rahmen seines Projekts entsenden möchte, eine sogenannte „Working Relation“ unterhält. Der Programmleitfaden 2018 definiert förderfähige Teilnehmende der Zielgruppe Bildungspersonal in der Erwachsenenbildung folgendermaßen: *„Staff in charge of adult education, in a working relation with the sending adult education Organisation(s), as well as their staff involved in the strategic development of the organization. (Programme Guide 2018, S. 69)*

Mit „working relation“ ist eine Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung gemeint. Diese muss im Antrag deutlich werden. Projektträger sollten darüber hinaus beachten, dass diese Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung ggf. erläutert oder nachgewiesen werden muss.

Für eine ausreichende Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung gelten folgende Bedingungen:

1. Die Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung besteht direkt zur antragstellenden Einrichtung, was insbesondere für freiberuflich oder ehrenamtlich tätiges Bildungspersonal gilt.
2. Die Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung besteht auf Organisationsebene, also zwischen der antragstellenden Einrichtung und der Organisation, aus der Bildungspersonal entsendet werden soll. So wird sichergestellt, dass die Ergebnisse des Lernaufenthaltes auch auf Organisationsebene Wirkung entfalten können.
3. Eine Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung muss in diesem Zusammenhang sowohl inhaltlich als auch zeitlich über das Mobilitätsprojekt hinausgehen. Das bedeutet, dass sie bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung bestand und auch danach langfristig bestehen sollte. Sie kann nicht für das Mobilitätsprojekt hergestellt bzw. konstruiert werden. Das gemeinsame Mobilitätsprojekt ist demnach nur ein Aspekt der Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehungen. Die gemeinsame Mobilität ergänzt diese Zusammenarbeit und erzielt einen Mehrwert für alle beteiligten Einrichtungen.
4. Eine ausreichende Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung zeigt sich bspw. durch regelmäßig stattfindende Arbeitstreffen, gemeinsame Arbeitskreise oder Veranstaltungen etc.
5. Die Inhalte für Arbeits- und Kooperationsbeziehungen können vielfältig sein, müssen sich aber auf den Bereich der allgemeinen Erwachsenenbildung beziehen.

Eine ausreichende Arbeits- bzw. Kooperationsbeziehung liegt auch dann vor, wenn eine übergeordnete Einrichtung, beispielsweise ein Landesverband, Bildungspersonal aus seinen Mitgliedseinrichtungen entsenden möchte und hierfür den entsprechenden Antrag einreicht.

Im Falle eines Konsortialantrags für ein Mobilitätsprojekt, an dem mindestens drei deutsche Einrichtungen beteiligt sind, ist es ebenfalls möglich, Bildungspersonal aller beteiligten Konsortialpartner zu entsenden.

„Es wird erwartet, dass Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung die Lernmobilität des Bildungspersonals in strategischer Hinsicht sowie zur Stärkung der Internationalisierung und Stärkung ihrer Kapazitäten nutzen.“ (Programtleitfaden 2018, S. 278) In diesem Zusammenhang sind Auslandsaufenthalte auch für diejenigen möglich, die konzeptionell bzw. als Leiter/-in für die antragstellende Bildungseinrichtung tätig sind.